

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der **NEUHÄUSER-Gruppe** – folgend AEdNG genannt – gelten ausschließlich und allein, sofern nicht im Ausnahmefall etwas anderes vereinbart wurde. Zahlungs- und Lieferbedingungen der Auftragnehmer erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung im Ausnahmefall schriftlich zugestimmt. 2. Die AEdNG gelten auch dann ausschließlich und allein, a) wenn wir Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen, obwohl dieser auf die Gültigkeit seiner Zahlungs- und Lieferbedingungen verweist, oder b) wir sie zu einem späteren Zeitpunkt der Geschäftsbeziehung nicht zurückweisen oder c) wir nach der ersten Einbeziehung dieser AEdNG im Zuge weiterer Bestellungen nicht noch einmal ausdrücklich auf ihre alleinige Gültigkeit verweisen. 3. Jede Vereinbarung zwischen uns und dem Auftragnehmer bedarf der Schriftform. Soweit nach den AEdNG die Schriftform gefordert ist, reicht auch die Textform (E-Mail). 4. Änderungen der AEdNG oder des jeweils abgeschlossenen Vertrags dürfen nur über den Einkauf der **NEUHÄUSER-Gruppe** oder die Geschäftsleitung erfolgen. Alle anderen Beschäftigten der **NEUHÄUSER-Gruppe** sind nicht bevollmächtigt, vertragsrechtliche Änderungen jedweder Art vorzunehmen.

II. Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe

1. Angebote des Anbietenden sind für die **NEUHÄUSER-Gruppe** unverbindlich und kostenfrei. Der Anbietende ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, an sein Angebot 8 Wochen nach Zugang bei der **NEUHÄUSER-Gruppe** gebunden. 2. Der Anbietende darf Alternativen zu der angefragten Leistung anbieten. Er hat diese jedoch ausdrücklich als Alternativangebot zu kennzeichnen sowie Vor- und Nachteile zu der angefragten Leistung darzulegen. 3. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge, die von dem Einkauf oder der Geschäftsleitung der **NEUHÄUSER-Gruppe** unterschrieben sind. Das gilt auch für alle Vertragsänderungen, insbesondere Nachträge. 4. **NEUHÄUSER-Gruppe** sendet als Auftraggeber dem Auftragnehmer eine schriftliche und unterschriebene Bestellung zu. Der Auftragnehmer sendet eine mit unserer Bestellung übereinstimmende Auftragsbestätigung unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Einkauf der **NEUHÄUSER-Gruppe** zurück. Der Auftragnehmer hat dabei die AEdNG schriftlich zu bestätigen. 5. Lieferabrufen, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung erfolgen, hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 Arbeitstagen nach deren Erhalt schriftlich zu widersprechen, sofern er diese weder terminlich noch mengenmäßig ausführen kann. Der Widerspruch ist an den Einkauf der **NEUHÄUSER-Gruppe** zu senden. 6. Unser Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

III. Eigentumsrechte, Leistungsausführung, Schutzrechte Dritter

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; alle Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. 2. Der Auftragnehmer informiert uns über alle seine die Leistung betreffenden Exportbeschränkungen, Warenarifikationen sowie die die Ausführung betreffenden Rahmenbedingungen der von uns bei ihm bezogene Leistung, sofern wir ihm dieses vorab in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mitgeteilt haben, weil die Leistungen für Aufträge unserer ausländischen Kunden verwendet werden. 3. Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und dass er alle gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einhält, die bei der Leistungsausführung und der Leistungsnutzung am Empfangsort zu beachten sind. Dabei hat er die Sorgfalt eines umfassend informierten Fachunternehmens zu beachten. Hinsichtlich der Verletzung vorgenannter Pflichten stellt er uns seitens der Inanspruchnahme Dritter auf erstes Anfordern frei. 4. Insbesondere stellt der Auftragnehmer uns jederzeit seitens der Inanspruchnahme Dritter aufgrund der Verletzung einzelner oder mehrerer Schutzrechte, die der Auftragnehmer durch seine Leistungsausführung ausgelöst hat, frei.

IV. Preise

1. Die in unserer Bestellung enthaltenen Preise sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Vertragszeit festpreise. In den Preisen sind etwaige Gebühren für Nutzungs- bzw. Lizenzrechte Dritter enthalten. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. 2. Sollte ausnahmsweise eine Festpreisvereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht möglich sein, so legen die Vertragsparteien, sobald es möglich ist, im Nachhinein den Vertragspreis fest. Sollte der Preis aus unserer Sicht unangemessen sein, so haben wir das Recht zur Preisprüfung. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns seine auf den Auftrag bezogene Preiskalkulation offenzulegen. Sollte er sich weigern, uns die zur Preisprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, vergüten wir den Preis, der nach unserer Kalkulation der angemessene ist. Wir teilen dem Auftragnehmer unsere Kalkulation mit. 3. Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung und sämtlicher Nebenkosten. Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Zur Frachtvorlage sind wir nicht verpflichtet.

V. Liefertermine und -fristen

1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine/-fristen sind verbindlich. Maßgebend für die

Einhaltung der Liefertermine/-fristen ist die Anlieferung der Ware bei uns oder bei der von uns benannten Empfangsstelle. Bei Überschreitung der Termine/Fristen sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung geltend zu machen. 2. Ferner sind wir bei Überschreiten der Lieferfrist auch berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung/Lieferung bestimmt haben. 3. Wird eine Überschreitung der Liefertermine/-fristen erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Liefertermine/-fristen die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten oder unverschuldeter Arbeitskämpfen beruht. 4. Bei Überschreitung der Liefertermine/-fristen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder wir können nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach dem Eintritt der höheren Gewalt von dem Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. 5. Auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten und sich daraus ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Lieferanten und uns müssen die vertraglichen Leistungen ohne Unterbrechung weitergeführt und die vereinbarten Termine eingehalten werden.

VI. Annahmeverzug, Mitwirkungsverzug, höhere Gewalt

1. Wir kommen weder in Annahmeverzug noch in Mitwirkungsverzug, sofern wir durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Auftragnehmers oder der Erfüllung einer vertraglichen Mitwirkungspflicht in welcher Form auch immer gehindert werden. 2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terror, Straftaten, Umwelteinflüsse, Streiks, Ausperrungen, Ausbleiben von Informationen oder Dokumenten bzw. Freigaben unserer Auftraggeber und damit vergleichbare für uns nicht vorhersehbare und planbare Ereignisse.

VII. Beistellungen

1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für den Verlust oder die Beschädigung beigeistellter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten. 2. Die von uns beigeestellten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der vom Lieferant getätigten Aufwand für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwarht der Lieferant unentgeltlich die Sachen für uns. Das Gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass mit Anlieferung der Ware bei uns oder bei einem von uns bestimmten Dritten das Eigentum an der Ware an uns übergeht. Einem vom Lieferanten in seinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Eigentumsvorbehalt (einfacher, verlängerter, erweiterter Verarbeitungsvorbehalt, Konzernvorbehalt) widersprechen wir ausdrücklich. 2. An Werkzeugen behalten wir uns ebenfalls das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, können wir Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen.

IX. Verpackung

Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für ausreichende Verpackung zu sorgen. Die Verpackung ist uns bei frachtfreier Rücksendung zu dem im vereinbarten Preis enthaltenen Anteil wieder zu erstatten.

X. Warenannahme, Wareneingangskontrolle

1. Unsere Warenannahme ist von montags bis freitags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Davon ausgenommen sind die am Ort des Wareneingangs geltenden gesetzlichen Feiertage. Lieferungen, die außerhalb der vorgenannten Zeiten eintreffen, müssen wir nicht annehmen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden. 2. Durch die reine Warenannahme erklären wir in keinem Fall, dass der Vertrag für uns ordnungsgemäß erfüllt ist. 3. Wir sind nicht zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet. 4. Sollte im Vertrag eine Abnahme vereinbart worden sein, sind wir zu keiner Wareneingangskontrolle verpflichtet. In allen anderen Fällen werden wir eingehende Waren auf offene Transportschäden überprüfen und diese unverzüglich rügen. Sonstige offene Mängel rügen wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang. Verdeckte Mängel werden wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung rügen. Innerhalb dieser Fristen erteilte Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt. Insoweit

verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge erfolgt schriftlich.

5. Unsere Verpflichtung zu einer Wareneingangskontrolle entbindet den Auftragnehmer nicht von einer ordnungsgemäßen Warenausgangskontrolle. 6. Sollten wir durch höhere Gewalt an der Warenannahme gehindert sein, so geraten wir nicht in Annahmeverzug.

XI. Rechte bei Sachmängeln, Verjährungsfristen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine vertraglich geschuldete Leistung frei von Sachmängeln ist. Sie ist neben den gesetzlichen Regelungen insbesondere frei von Sachmängeln, wenn sie die vertraglichen Spezifikationen erfüllt, über keine Fehler verfügt, die die vertraglich geschuldete Nutzung einschränken, und sie die gesetzlichen und sonstigen ordnungsrechtlich geschuldeten Bestimmungen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Umwelt und Produktsicherheit einhält. 2. Falschlieferungen oder Mengenabweichungen gelten nicht als Sachmangel. 3. Im Fall des Vorliegens eines Sachmangels stehen uns die folgenden Rechte zu: Wir werden zunächst den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung auffordern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, können wir auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Dieses gilt auch bei Gefahr im Verzug unter Verzicht der Aufforderung zur Nacherfüllung. Weiterhin können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis mindern oder vom Kauf zurücktreten sowie Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz verlangen. 4. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten. Dazu zählen insbesondere Ein- und Ausbaukosten, Wegekosten, Materialkosten, Arbeitskosten. 5. Ansprüche aus vereinbarten Garantien sind von den vorgenannten Rechten nicht berührt. 6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 24 Monate, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB im Rahmen der Rückgriffhaftung beim Verbrauchsgüterkauf zwingend anzuwenden sind. Die Frist beginnt zu laufen mit der Ablieferung oder mit der Abnahme der Leistung, sofern diese vereinbart wurde. 7. Innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel werden wir dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen. Mit dem Zugang der Mängelrüge ist die Verjährung so lange gehemmt, bis die Mangelbeseitigungsleistung von uns abgenommen wurde. Sollte die vertragliche Leistung aufgrund des Mangels nicht genutzt werden können, bezieht sich die Hemmung auf die gesamte vertragliche Leistung, ansonsten nur auf den geltend gemachten Mangel. Sollte die Mangelbeseitigung des Auftragnehmers als ein Anerkenntnis zu werten sein, das insbesondere bei der Beseitigung wesentlicher Mängel zu unterstellen ist, ist die Verjährung unterbrochen. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist gemäß Ziffer XI Nr. 6 für diesen Mangel nach dessen Beseitigung von Anfang an erneut zu laufen.

XII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. 2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Schadensfall ergeben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. 3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIII. Rechnungserteilung

1. Alle Rechnungen sind sofort nach Lieferung oder Leistung, spätestens aber bis zum fünften des der Lieferung folgenden Monats dreifach einzureichen. 2. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferanten beigefügt werden. 3. Nicht rechtzeitig eingegangene Rechnungen werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen. 4. Voraussetzung dafür, dass eine Rechnung bezahlt werden kann, ist ihre Prüfbarkeit. Eine Rechnung ist prüfbar, wenn sie die vertraglich geschuldeten Angaben enthält sowie allen kaufmännisch und rechtlich geforderten Anforderungen genügt. 5. Sollte der Auftragnehmer trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Rechnung nicht erstellen, sind wir berechtigt, für den Auftragnehmer eine Rechnung zu erstellen und die Rechnungssumme zu überweisen. Rechnungen, die online zugestellt werden, dürfen ausschließlich an die revidierendere E-Mail-Adresse rechnungseingang@neuhaeuser.com gesendet werden.

XIV. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Unsere Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, Sachmängel zu beseitigen. 2. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug. 3. Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten ganz oder teilweise mit eigenen Forderungen zu verrechnen, auch wenn die Verrechnung auf unterschiedlichen Vertragsverhältnissen beruht.

XV. Kündigung, Rücktritt

1. Wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder uns Umstände bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten schließen lassen, sind wir berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten dadurch Erfüllungsansprüche und/oder Schadensersatzansprüche zustehen. 2. Wir sind berechtigt, sofern wir an der Leistungsabnahme durch höhere Gewalt – siehe Ziffer VI Nr. 2 – selbst gehindert sind, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. In diesem Fall leisten wir eine pauschale Abstandsanzahlung in Höhe von 5 % des Vertragswertes der noch nicht abgenommenen vertraglichen Leistungen. Der Auftragnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ihm höhere Kosten/Aufwendungen entstanden sind.

XVI. Abtretung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, ausgenommen davon ist die Abtretung an die ihm finanzierende Bank. Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung gegenüber der Bank auch mit Gegenforderungen zu erklären, die wir nach der Anzeige der Abtretung gegen den Lieferanten erwerben.

XVII. Übertragung von Rechten

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Rechte aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (Subunternehmer) übertragen.

XVIII. Informationspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns mit einer Vorlaufzeit von 1 Jahr darüber zu informieren, dass er die Produktion von Produkten, mit denen er uns beliefert oder in den letzten 2 Jahren beliefert hat, einstellt, damit wir in der Lage sind, rechtzeitig eine Bevorratungsbeschaffung auszulösen bzw. eigene technische Veränderungen einzuleiten. 2. Diese Informationspflicht gilt auch bei technischen Veränderungen von Produkten. Hierbei verkürzt sich die Frist auf 6 Monate. 3. Produkte, die ausschließlich für die **NEUHÄUSER-Gruppe** gefertigt werden, dürfen nur geändert werden, wenn die **NEUHÄUSER-Gruppe** diesem vorab zugestimmt hat. Dieses gilt auch, sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, deren Produktion einzustellen. 4. Der Auftragnehmer informiert uns bei einer ständigen Geschäftsbeziehung in der ersten Kalenderwoche eines Jahres, ansonsten im Rahmen der Angebotsabgabe, über alle Umstände, die die Terminplanung von Aufträgen in dem laufenden Kalenderjahr beeinflussen. Dazu zählen insbesondere die an seinem Produktionsort geltenden gesetzlichen und sonstigen Feiertage, geplante Betriebsferien in den Betrieben des Auftragnehmers genauso wie bei seinen Unterauftragnehmern und Vorlaufzeiten und geplante Stillstandzeiten aufgrund technischer Änderungen. 5. Der Auftragnehmer informiert uns mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten über von ihm beabsichtigte Preiserhöhungen bei Produkten, die nicht durch Rahmenvereinbarungen mit uns erfasst sind. Sollte er uns nicht informieren, muss er die bestehende Preisbasis uns gegenüber für die folgenden 6 Monate aufrechterhalten, es sei denn, er kann begründet nachweisen, dass ihm dieses wirtschaftlich unzumutbar ist.

XIX. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die er von der **NEUHÄUSER-Gruppe** von der vertraglichen Anbahnungsphase bis zur Verjährung des letzten Anspruchs aus dem Vertrag erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach der Abwicklung eines Vertrages, und zwar so lange, bis das Wissen, das der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangt hat, allgemein bekannt geworden ist. 2. Zu der Erfüllung der Vertraulichkeit gehört auch, dass der Auftragnehmer sowohl seine eigenen Beschäftigten als auch seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet.

XX. Korruption

Wir lehnen jede Form der Korruption ab. Sollte uns ein Korruptionsfall im Rahmen einer vertraglichen Beziehung zum Auftragnehmer bekannt werden, haben wir das Recht, alle betroffenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben von diesem Kündigungsrecht unberührt.

XXI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. 2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dortmund.

XXII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist die Anwendung jedweder internationaler Abkommen über den Kauf und die Herstellung beweglicher Sachen. 2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. 3. Sollten eine oder mehrere Bedingungen oder eine oder mehrere Klauseln des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt. 4. Bei Streitigkeiten über die AEdNG ist deren Wortlaut in deutscher Sprache bindend. 5. Der Auftragnehmer ist mit der geschäftsnotwendigen Verarbeitung seiner Daten einverstanden. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

Stand 16.09.2016